

Online-Karte Erdwärmennutzung

Die thermische Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle hat einen hohen Wert für den Schutz unserer Umwelt. Durch die Energienutzung aus Wasser, Boden und Untergrund werden weniger fossile, also nicht erneuerbare Energien wie Erdöl oder Erdgas verbraucht. Dadurch werden auch die damit verbundenen CO₂-Emissionen vermindert.

Obwohl also die Bedeutung der Erdwärmennutzung aus umweltpolitischer Sicht unbestritten ist, müssen beim Bau und Betrieb solcher Anlagen auch andere öffentliche Interessen berücksichtigt werden. Die Nutzung der Erdwärme kann eine gewisse Gefährdung für die Umwelt im Allgemeinen und für das Grundwasser im Besonderen darstellen. Die Anliegen des Grundwasserschutzes und der Trinkwassernutzung sind daher besonders zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Online-Karte will die Dienststelle Umwelt und Energie Heizungsingenieure, Bohrfirmen und die interessierte Bauherrschaften über die Möglichkeiten der Erdwärmennutzung informieren. Die Karte zeigt auf, in welchen Regionen Anlagen ohne Probleme erstellt werden können, wo besondere Vorkehrungen zu treffen sind und wo Anlagen nicht zulässig sind.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Nutzungsarten und Bewilligungsverfahren**
 - 1.1 Wärmenutzung aus Oberflächengewässern
 - 1.2 Wärmenutzung aus Grundwasser
 - 1.3 Erdwärmesonden (EWS)
 - 1.4 Erdwärmekörbe und Erdregister
 - 1.5 Energiepfähle
 - 1.6 Weitere Hinweise an die Gesuchsteller
- 2. Beurteilung des Standorts**
 - 2.1 EWS zulässig (Bewilligung mit Standardauflagen)
 - 2.2 EWS zulässig mit Auflagen (Bewilligung mit problemspezifischen Auflagen)
 - 2.3 EWS Zulässigkeit bei der Dienststelle Umwelt und Energie abklären
 - 2.4. EWS nicht zulässig
 - 2.5 Zulässigkeit der Grundwasser-Wärmepumpen-
- 3. Bewilligungspflicht**
 - 3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen
 - 3.2 Kantonale Sonderbewilligungen
 - 3.3 Bewilligungen der Gemeinde
 - 3.4 Nachbarrechtliche Vereinbarungen
- 4. Digitale Daten**
- 5. Auskünfte**

1. Nutzungsarten und Bewilligungsverfahren

1.1 Wärmenutzung aus Oberflächengewässern

Wasserentnahmen aus grösseren Seen und Fliessgewässern sind möglich. Oberflächengewässer eignen sich aber nur bedingt für die Wärmenutzung, da sie im Winter stark abkühlen. Bei der Klimatisierung besteht zudem das Problem, dass die Gewässer durch die Wasserrückgabe zu stark aufgewärmt werden. Die Online-Karte gibt **keine** Auskunft über die Zulässigkeit solcher Anlagen. Für Vorabklärungen wenden Sie sich an die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe).

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind bewilligungspflichtig. Für Wasserentnahmen über 300 Liter/Minute ist eine Konzession des Regierungsrates erforderlich.

Die jährliche Nutzungsgebühr bei Entnahmen aus Oberflächengewässern für Wärmepumpen beträgt 30 Rappen pro Minutenliter der Leistung der Entnahmevorrichtung. Für die Klimatisierung (Kühlung) von Gebäuden beträgt sie 4 Franken.

Das Konzessionsgesuch ist bei *uwe* einzureichen. Das Gesuch mit den Unterlagen wird während 30 Tagen auf der jeweiligen Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Konzession kann verlängert oder erneuert werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

Bei Bauten im Gewässer oder im Unterabstand zum Gewässer bleiben das ordentliche Baubewilligungsverfahren und weitere Sonderbewilligungen gemäss § 196 Planungs- und Baugesetz (PBG) vorbehalten.

1.2 Wärmenutzung aus Grundwasser

Grundwasser kann zum Heizen und Kühlen verwendet werden. Bei unsachgemäsem Bau und Betrieb der Anlagen entstehen jedoch Risiken für die Qualität des Grundwassers. Der Schutz des Trinkwassers hat gegenüber der Wärmenutzung immer Vorrang. Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeintrag oder Wärmeentzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3°C verändert werden und bereits bestehende Anlagen dürfen durch Temperaturveränderungen nicht konkurrenziert werden. Es werden nur Bewilligungen für grössere Anlagen erteilt (mind. 5 Wohneinheiten oder 25 kW). Kleinanlagen für Einfamilienhäuser werden nur ausnahmsweise bewilligt, z.B. in Grundwasser- randgebieten oder ausserhalb von Bauzonen.

Grundwassernutzungen sind in der Regel technisch nur realisierbar, wenn die Grundwassermächtigkeit grösser als 5 m ist. In der [Gewässerschutzkarte](#) >Themen finden Sie weitere Informationen über die nutzbaren Vorkommen mit dem mittleren Grundwasserspiegel und der Grundwassermächtigkeit.

Wer aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen Wasser entnehmen will, hat eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen. Eine Bewilligung ist erforderlich für Entnahmevorrichtungen bis 50 Minutenliter und einer Jahresmenge von 15'000 Kubikmeter. Für weiter gehende Wasserentnahmen ist eine Konzession erforderlich. Das Grundwasser ist wieder zu versickern.

Bewilligungen werden von *uwe* erteilt und sind frei von jährlichen Nutzungsgebühren. Konzessionen werden vom Regierungsrat erteilt und erfordern ein aufwändigeres Verfahren. Inhaber von Konzessionen haben eine jährliche Nutzungsgebühr von 60 Rappen pro bewilligte Minutenliter zu entrichten. Das Konzessionsgesuch ist zusammen mit einem hydrogeologischen Gutachten bei unserer Dienststelle einzureichen. Das Gesuch mit den Unterlagen wird während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Konzession wird in der Regel für 25 Jahre erteilt und kann verlängert oder erneuert werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

1.3 Erdwärmesonden

Der Einsatz von Erdwärmesonden als Energiequelle ist heute weit verbreitet. Aus Sicht des Gewässerschutzes haben sie den Vorteil, dass über weite Gebiete eine Gefährdung der Gewässer mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Das Erstellen und der Betrieb einer Wärmepumpe mittels Erdwärmesonden bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Kantons. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist bei unserer Dienststelle einzureichen. *uwe* prüft die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken, erteilt die Bewilligung und legt die Auflagen und Bedingungen fest.

Vor allem bei **bestehenden Bauten** ist bei der Gemeindebehörde abzuklären, ob eine Baubewilligung oder eine kantonale Sonderbewilligung für die Bohrung notwendig ist. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist eine Sonderbewilligung gemäss § 196 Planungs- und Baugesetz (PBG) und **ersetzt die Baubewilligung nicht**.

Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Bewilligung von *uwe* sowie allfällige weitere Bewilligungen vorliegen und die Einsprachefrist abgelaufen ist.

1.4 Erdwärmekörbe und Erdregister

Erdwärmekörbe und Erdregister können dort Alternativen sein, wo Erdwärmesonden nicht bewilligt werden können. Es gelten folgende Regelungen bezüglich Bewilligungspflicht und Zulässigkeit:

In der Grundwasserschutzzone S3 und im Gewässerschutzbereich A_U muss der Abstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 2 m betragen. Die Anlagen dürfen nicht ins Grundwasser oder in den Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels eingebracht werden. Sie sind nur in der obersten Bodenschicht bis etwa 4 m Tiefe zulässig.

Im übrigen Bereich (üB) und im Gewässerschutzbereich A₀ besteht eine Meldepflicht, es ist keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung notwendig.

Gesuche um Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sind bei unserer Dienststelle einzureichen. Bei allen Anlagen, auch bei denjenigen, die nicht von *uwe* bewilligt werden müssen, ist bei der Gemeindebehörde abzuklären, ob eine Baubewilligung oder eine Sonderbewilligung gemäss § 196 PBG notwendig ist.

1.5 Energiepfähle

Energiepfähle können vor allem dort eingesetzt werden, wo für die Gebäudefundation Pfahlungen notwendig sind. Energiepfähle, die ins Grundwasser reichen, werden als Einbauten ins Grundwasser behandelt. Im Gewässerschutzbereich Au ist neben dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

In der Grundwasserschutzzone S3 können Energiepfähle fallweise bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Trinkwassernutzung nicht beeinträchtigt wird.

1.6 Weitere Hinweise an die Gesuchsteller

In bestimmten Fällen können weitere Angaben zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuchs verlangt werden, insbesondere Aufschlussbohrungen, hydrogeologische Untersuchungen oder Nachweise dafür, dass benachbarte Anlagen oder nutzbares Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.

Bei Unklarheiten empfehlen wir eine Vorabklärung bei unserer Dienststelle.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Bewilligung von *uwe* sowie eine allfällig notwendige Baubewilligung vorliegen und die Einsprachefristen abgelaufen sind.

Die Bohrungen dürfen nur durch Bohrfirmen ausgeführt werden, die gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Sie sollen über das „Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen“ der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS) verfügen. Bohrgerät und -personal müssen den technischen Anforderungen gewachsen und für aussergewöhnliche Situationen ausgerüstet sein.

Bei der Erstellung einer Erdwärmesonde ist zu beachten, dass das Standortrisiko bei der Bauherrschaft liegt. Sollten bei einer Bohrung Probleme mit gespanntem Grundwasser oder Erdgas auftreten, ist die Bauherrschaft für die Behebung von Schäden und Beeinträchtigungen verantwortlich. Dies kann unvorhergesehene Kosten verursachen. Wir empfehlen daher dringend den Abschluss einer entsprechenden Bauherren-Haftpflichtversicherung.

Alle erdverlegten geschlossenen Systeme sind durch selbsttätige Leckageüberwachung zu sichern. Im Falle einer Leckage muss die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störsignal abgegeben werden. Der Betreiber der Anlage hat regelmässig zu prüfen, ob aus der Anlage Wärmeträgerflüssigkeit austritt. In diesem Fall ist die Anlage unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen.

Bei Ausserbetriebnahme von Erdwärmesonden ist die Wärmeträgerflüssigkeit auszuspülen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Die Sonde ist vollständig mit einem aushärtenden Material zu verpressen. Die ordnungsgemässe Stilllegung ist der kantonalen Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

2. Beurteilung des Standorts

Als Grundlage für die Erstellung der Erdwärmenutzungskarte diene die Gewässerschutzkarte mit ihren geologischen und hydrogeologischen Informationen, den kartographischen Darstellungen von Grundwasserfassungen, besonders gefährdeten Bereichen sowie Grundwasserschutzzonen und -arealen.

Alle für die Karte berücksichtigten Datensätze basieren auf dem neusten Stand der verfügbaren Informationen. Die Aktualisierung der Karte erfolgt jährlich oder nach wichtigen Änderungen in einem der zugrunde liegenden Datensätze.

Für jede Fläche auf der Karte ist die Zulässigkeit von Erdwärmesonden (EWS) ersichtlich. Das Kantonsgebiet wird in folgende Kategorien eingeteilt:

- 2.1 EWS zulässig (Bewilligung mit Standardauflagen)
- 2.2 EWS zulässig (Bewilligung mit problemspezifischen Auflagen)
- 2.3 EWS-Zulässigkeit bei *uwe* abklären
- 2.4 EWS nicht zulässig.

2.1 EWS zulässig (Bewilligung mit Standardauflagen)

Gebiete, die sich für die Trinkwassernutzung wenig oder nicht eignen und in denen eine Gewässergefährdung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Analog der Gewässerschutzkarte sind dies:

- die übrigen Bereiche (üB) und der Gewässerschutzbereich (GSB) A₀
- Randgebiete des Gewässerschutzbereichs (GSB) A_U ohne Grundwasserführung
- geringmächtige, nicht nutzbare Grundwasservorkommen ausserhalb GSB A_U.

In diesen Gebieten können EWS ohne weitere Abklärungen mit Standardauflagen bewilligt werden.

2.2 EWS zulässig (Bewilligung mit problemspezifischen Auflagen)

Zu dieser Kategorie gehören Gebiete, in denen eine Gewässergefährdung mit Hilfe problemspezifischer Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

a) Bedingt nutzbare Grundwasservorkommen

Gebiete im GSB A_U mit geringer Grundwassermächtigkeit, die sich nur bedingt für die Grundwassernutzung eignen, sowie überbaute Gebiete im GSB A_U, in denen eine Trinkwassergewinnung nicht möglich ist.

Massnahmen:

Durch die Lockergesteinsschicht muss bis in den Grundwasserstauer (Fels, Grundmoräne etc.) ein Hart-PE-Schutzrohr oder ein Packer eingebaut werden. Fallweise können weitere Massnahmen angeordnet werden. Der Übergang vom Lockergestein zum Grundwasserstauer/Fels muss so abgedichtet werden, dass keine hydraulischen Kurzschlüsse entstehen können.

Sollten wider Erwarten im Lockergesteins-Grundwasserleiter mehrere Grundwasserstockwerke oder Kluftgrundwasser angetroffen werden, muss durch das Einbringen von Abdichtungen (Packern) sichergestellt werden,

dass keine hydraulische Verbindung zwischen zwei Grundwasserstockwerken entstehen kann.

Für die Sofortintervention bei erhöhtem Wasseranfall sind die notwendigen Gerätschaften und Absetzmulden bereitzuhalten.

b) Kluftwasser möglich

Gebiete, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass während des Bohrvorgangs (artesisch) gespanntes Kluftwasser angebohrt wird, was vor allem zu technischen Problemen führen kann.

Massnahmen:

Es dürfen nur Bohrgeräte und -verfahren angewendet werden, die für einen solchen Untergrund geeignet sind.

Die Bohrequipe muss mit allen erforderlichen Gerätschaften für die Intervention im Störfall und für die Sanierung resp. Abdichtung des Bohrlochs ausgerüstet sein. Das bereitgestellte Material muss auf das Bohrgerät und die eingesetzte Bohrmethode abgestimmt sein.

Hydraulische Kurzschlüsse sind durch permanente Verrohrung oder das Abdichten mit Packern auf Teilstrecken oder im ganzen Bohrloch zu verhindern.

Für die sofortige Intervention bei erhöhtem Wasseranfall sind die notwendigen Gerätschaften und Absetzmulden bereitzuhalten.

c) Gasvorkommen möglich

Gebiete, in denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass während des Bohrvorgangs Klüfte mit Gasvorkommen angetroffen werden.

Massnahmen:

Es dürfen nur Bohrgeräte und Bohrverfahren angewendet werden, die für einen solchen Untergrund geeignet sind.

Die Bohrequipe muss mit allen erforderlichen Materialien für die Intervention im Störfall und für die Sanierung resp. Abdichtung des Bohrlochs ausgerüstet sein. Das bereitgestellte Material muss auf das Bohrgerät und die eingesetzte Bohrmethode abgestimmt sein.

Gasaustritte sind durch Abdichtungen mittels Packern auf Teilstrecken oder im ganzen Bohrloch zu verhindern.

d) Einleitungsverbot in ARA

Gebiete, in denen die Entsorgung von Bohr-Abwasser in kleine Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zu Problemen führt.

Massnahmen:

Die mit der Erstellung der EWS beauftragte Bohrfirma ist speziell darauf hinzuweisen, dass das Einleiten von Bohrabwasser in die ARA verboten ist. Für die Sofortintervention bei erhöhtem Wasseranfall sind die notwendigen Gerätschaften und Absetzmulden bereitzuhalten.

2.3 EWS-Zulässigkeit bei *uwe* abklären

Rutschgebiete:

Die Wärmenutzungskarte enthält die Rutschgebiete, die sich mit Bauzonen überschneiden, gemäss der kantonalen Hinweiskarte „Naturgefahren“ von 1998. Die kommunalen Gefahrenkarten wurden nicht berücksichtigt, weil noch nicht alle Gemeinden darüber verfügen.

Erdwärmesonden können durch eine Rutschung zerstört werden, womit ein Risiko durch die auslaufende Wärmeträgerflüssigkeit besteht. In Rutschgebieten sind deshalb EWS in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn mit einem geologischen Gutachten nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung unter Berücksichtigung von Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

uwe holt fallweise auch die Stellungnahme der Dienststelle *vif*, Abteilung Naturgefahren ein.

Belastete Standorte:

Belastete Standorte sind z.B. ehemalige Deponien, Unfallstandorte, Industrieareale oder Schiessanlagen. Bei diesen Standorten sind genauere Abklärungen zur Schadstoffsituation notwendig. Die Zulässigkeit von EWS ist bei unserer Dienststelle abzuklären.

EWS sind möglich, wenn diese ausserhalb der eigentlichen Altlasten erstellt werden können oder wenn sichergestellt werden kann, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können. *uwe* behält sich vor, vorgängig ein hydrogeologisches Gutachten zu verlangen. Die notwendigen Massnahmen werden in der Bewilligung festgelegt.

2.4 EWS nicht zulässig

In folgenden Gebieten sind EWS nicht zulässig:

- Grundwasserschutzzonen und -areale

Gebiete, welche für den Schutz der Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse ausgeschieden wurden, und solche, die sich für eine zukünftige Nutzung eignen können.

In der Zone S3 sind Luft-Wärmepumpen zugelassen.

Erdwärmekörbe sind zugelassen, sofern sie 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen.

- Genutzte Grundwasservorkommen

In Grundwasservorkommen im GSB A_U, welche sich für die Nutzung von Trinkwasser eignen (Vorranggebiete „Trinkwasser“), und in Gebieten mit mehreren Grundwasserstockwerken werden Erdwärmesonden aufgrund einer möglichen Grundwassergefährdung nicht zugelassen.

- Gebiete mit geogenen Problemen

Arthesisch gespannte **Felskluftwässer** sind hauptsächlich in Ebikon und in den Rigigemeinden Greppen und Weggis anzutreffen. Bohrungen in bestimmten Gebieten führten in vergangenen Jahren immer wieder zu erheblichen Problemen, welche für die betroffenen Grundeigentümer zu grossen

Unannehmlichkeiten führten.

Ein „Artheser“ liegt vor, wenn ein gespannter Grundwasserleiter angebohrt wird, dessen Druckspiegel über der Terrainoberfläche liegt. Dabei können grosse Wassermengen unter Druck aus dem Bohrloch austreten, was zu Schäden am Bohrloch durch Erosion und Ausschwemmung führen kann, aber auch zu Setzungen und Überflutungen des Bohrplatzes sowie der Umgebung. In Gebieten mit bekannter Arthesergefährdung drängt sich deshalb ein Verbot von EWS auf.

In Gebieten mit **Grundwasserstockwerken** und problematischem Baugrund (Kriens-Luzern-Horw) sind EWS nicht zugelassen. Es besteht die Gefahr, dass die Grundwässer in den Stockwerken verbunden werden, was zu Setzungen und Bauschäden führen kann.

- **Unterirdische Bauwerke**

Die Karte enthält orientierungshalber auch Hinweise auf die Lage von unterirdischen Bauten wie Tunnelröhren und Stollen etc. ohne Anspruch auf Vollständigkeit. In der Regel ist ein Sicherheitsabstand von mind. 10 m bezeichnet. Kleinere Leitungen und Untertagebauten sind in der Karte nicht berücksichtigt. Für entsprechende Abklärungen und die Einhaltung der notwendigen Grenzabstände ist die Bauherrschaft bzw. der Projektverfasser zuständig.

2.5 **Zulässigkeit der Grundwasser-Wärmepumpen-**

Grundwasser-Wärmepumpen sind technisch nur realisierbar, wenn Grundwasser in ausreichender Menge vorhanden ist. In der Karte sind dies die Gebiete mit den roten und gelben Flächen (genutzte und bedingt nutzbare Grundwasservorkommen). In der [Gewässerschutzkarte](#) finden Sie weitere Informationen (z.B. Grundwassermächtigkeit, mittlerer Grundwasserspiegel).

Folgende Gebiete **eignen** sich in der Regel für eine Grundwasser-Wärmenutzung:

- Grundwasservorkommen im GSB A_U, deren Mächtigkeit grösser ist als 5 m
- überbaute Gebiete über Grundwasservorkommen.

Die Machbarkeit muss durch ein hydrogeologisches Gutachten bestätigt werden.

In folgenden Gebieten ist eine Grundwasser-Wärmenutzung aus Sicht der Ergebigkeit und des Gefährdungspotenzials **bedingt möglich**:

- Gebiete mit geringer Grundwassermächtigkeit im GSB A_U
- Gebiete mit Grundwasserstockwerkbau und gespanntem Grundwasser
- Gebiete, in denen der hydrogeologische Aufbau des Untergrundes ungenügend bekannt ist
- belastete Standorte.

Ein hydrogeologisches Gutachten muss die Machbarkeit bestätigen.

In folgenden Gebieten ist eine Grundwasser-Wärmenutzung **nicht zulässig**:

- Grundwasserschutzzone
- Grundwasserschutzareale.
- Gebiete mit geogenen Problemen oder sauerstoffarmem Grundwasser.

3. Bewilligungspflicht und Grenzabstände

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Eine kantonale Bewilligung nach Art. 32 der Gewässerschutzverordnung ist erforderlich für:

- Bohrungen und Grabungen
- Grundwassernutzungen einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken.

Alle Gesuche für Erdwärmesonden, Erdwärmekörbe, Energiepfähle und thermische Nutzungen des Grundwassers sind bei der Dienststelle Umwelt und Energie, 6002 Luzern, einzureichen.

Gesuchsformulare: www.umwelt-luzern.ch/Formulare > Gewässer

Unsere Dienststelle entscheidet über die Bewilligungspflicht und die Zulässigkeit von Anlagen.

3.2 Kantonale Sonderbewilligungen

Eine kantonale Sonderbewilligung ist notwendig,

a) wenn folgende Mindestabstände **unterschritten** werden:

- bei Kantonsstrassen 3 m
- bei Fliessgewässern 6 m (auch bei eingedeckten Gewässern)
- bei Seen 10 m
- bei Wald 20 m

b) für Erdwärmesonden ausserhalb der Bauzone.

Gesuche sind einzureichen bei der

Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (ra-wi), Bewilligungs- und Koordinationszentrale, 6002 Luzern

oder zusammen mit dem allfälligen Baugesuch bei der Gemeindebehörde.

3.3 Bewilligungen der Gemeinde

Für alle Wärmepumpenanlagen ist die Baubewilligung der Gemeinde vorbehalten. Die Bauwilligungspflicht ist bei der Gemeindebehörde abzuklären.

Beträgt bei einer Gemeindestrasse der Abstand weniger als 3 m, so ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig.

3.4 Nachbarrechtliche Vereinbarungen

Der Abstand der Erdwärmesonden (EWS) zur Grundstücksgrenze muss mind. 3 m betragen (bzw. mind. 6 m zu einer EWS in der Nachbarparzelle). Falls der Minimalabstand nicht eingehalten werden kann, muss die Bauherrschaft vom betroffenen Grundeigentümer der Nachbarparzelle das schriftliche Einverständnis einholen.

4. Digitale Daten

Diese Online-Karte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst. Unsere Dienststelle entscheidet über die Bewilligungspflicht und die Zulässigkeit von Anlagen.

Die digitalen Daten können unter www.geoportal.lu.ch oder telefonisch bestellt werden (rawi, Tel. 041 228 58 28).

5. Auskünfte

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei

Umwelt und Energie (uwe)

Grundwasser

Libellenrain 15, 6002 Luzern

Tel. 041 228 60 60

Fax 041 228 64 22

uwe@lu.ch

www.umwelt-luzern.ch > Gewässer

Energieberatung Kanton Luzern (c/o öko-forum)

Löwenstrasse 11, 6004 Luzern

Tel. 041 412 32 32

energieberatung@oeko-forum.ch

www.energieberatungluzern.ch